

Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



Sozialrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher	Werler Str. 113/115	Tel. 02381/4364499 www.kanzlei-mosbacher.de
Rechtsanwaltskanzlei Schrewe	Peter Schrewe	Bahnhofstraße 3	Tel. 02381/20500 www.rechtsanwalt-schrewe.de

Strafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Minoggio Rechtsanwältinnen	Peter Wehn	Südring 14/Ecke Goethestr.	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

Verkehrsstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de

Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977

Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Kanzlei Demnitz & Bockel	Jobst Demnitz	Schillerstr. 7	Tel. 02381/9 11 01 www.demnitz-bockel.de
Rechtsanwältinnen HAKE	K. Martin Hake	Münsterstr. 5	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwaelt.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff	HAMTEC - Haus 4	Tel. 02381/9199-141 kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Heinz-Georg Mühlhling	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-151 kahlert-padberg.de
Kanzlei Günter Neumann	G. Neumann	Marker Allee 83	Tel. 02381/3 05 72 73 Fax 02381/3 05 72 75

Verwaltungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Dr. Michael Klostermann	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de

Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Thiemo Loof	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-261 kahlert-padberg.de

„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.
Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger

Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Hilfe - meine Rechtsschutzversicherung zwingt mich zur Mediation!

Vermeintlich neigen Rechtschutzversicherungen dazu, ihren Kunden als Vertragspartnern die Erforderlichkeit zu suggerieren, dass vor der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt die Durchführung einer Mediation zwingend erforderlich sei.

Ein Beispiel aus der Praxis verdeutlicht die damit zusammenhängende Problematik für den Rechtsuchenden:

Im konkreten Fall war dem Versicherungsnehmer am 03.07.2013 ein Schreiben seines Arbeitgebers zugegangen, mit welchem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigte. Der Versicherungsnehmer nahm nachfolgend direkt Kontakt zu seiner Rechtsschutzversicherung auf, um den Sachverhalt anzuzeigen und um die Erteilung der Deckungszusage zu bitten. Telefonisch kündigte die Rechtsschutzversicherung an, der Versicherungsnehmer sei zunächst vor der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt dazu gehalten, eine durch die Rechtsschutzversicherung initiierte „Mediation“ zur Beilegung der Streitigkeit durchzuführen. Dazu werde sich kurzfristig ein „Mediator“ der Rechtsschutzversicherung bei dem Versicherungsnehmer melden.

Nach einigen Tagen meldete sich dann telefonisch bei dem Versicherungsnehmer ein Mediator und führte aus, Kontakt zu der Gegenseite herstellen zu wollen, um eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Der Anrufer präsentierte bereits einen von ihm selbst erdachten Einigungsvorschlag und führte aus, mit diesem Vorschlag die Gegenseite kontaktieren zu wollen. Nachfolgend hörte der Versicherungsnehmer zunächst von dem Sachverhalt über eine Kalenderwoche hinweg nichts. Der Versicherungsnehmer nahm vor diesem Hintergrund telefonischen Kontakt zu dem „Mediator“ auf, um den Sachverhalt zu erfragen. Dieser teilte mit, noch kein Ergebnis präsentieren zu können. Am 23.07.2013 suchte der Versicherungsnehmer alsdann

eigeninitiativ einen Rechtsanwalt auf, um sich in der Angelegenheit rechtlich beraten zu lassen. Der Rechtsanwalt wies - wie rechtlich geboten - auf § 4 S. 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) hin. Danach muss ein Arbeitnehmer, der die Unwirksamkeit einer Kündigung geltend machen will, innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Vor dem Hintergrund, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, wurde der Kündigung am 03.07.2013 diese Frist bereits einen Tag später - am 24.07.2013 - ab. Wäre der Versicherungsnehmer nicht eigeninitiativ tätig geworden, hätte er riskiert, dass diese Ausschlussfrist zu seinen Lasten eingreift mit der Konsequenz, dass die Kündigung grundsätzlich allein wegen des Fristablaufes als wirksam zu qualifizieren ist und das Arbeitsverhältnis beendet.

Der vorstehende Sachverhalt zeigt die grundlegende Problematik der Praxis der Rechtsschutzversicherungen auf, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis Versicherungsnehmern zunächst das Verfahren der „Mediation“ vorzuschlagen. Bei rechtlicher Betrachtung begegnet diese Praxis zwei wesentlichen Bedenken:

1. Das Verfahren, welches durch die Rechtsschutzversicherungen zur Anwendung kommt, kann nicht als Mediation bezeichnet werden, weil die Grundsätze der Mediation nachhaltig missachtet werden. 2. Insbesondere in fristgebundenen Angelegenheiten sind mit dieser Vorgehensweise der Rechtsschutzversicherungen nachhaltige Risiken für den Versicherungsnehmer verbunden. Im Einzelnen: Als Mediation (lat. „Vermittlung“) wird ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes verstanden. Die Mediation unterliegt verschiedenen wesentlichen Prinzipien,

beispielsweise: Freiwilligkeit Als wesentlich gilt, dass alle Beteiligten - einschließlich des Mediators - die Mediation wesentlich und willentlich und insbesondere freiverantwortlich durchführen wollen. Ergebnisoffenheit Ein weiteres Prinzip der Mediation besteht darin, dass das Ergebnis der Einigung nicht bereits zu Beginn fest steht, sondern die Konfliktparteien eigeninitiativ Interessen herausarbeiten, um diese dann einer für beide Parteien akzeptablen Einigung zuzuführen. Der Mediator selbst unterbreitet keinerlei Einigungsvorschläge. Allparteilichkeit Weiter gilt es als Wesen der Mediation, dass der Mediator auf keiner Seite der Beteiligten steht und unparteiisch agiert. Die durch viele Versicherungsunternehmen praktizierte „Mediation“ genügt diesen Anforderungen offensichtlich nicht.

Soweit ein Versicherungsnehmer bereits dazu angehalten wird, vor der Einholung eines Rechtsrates bei einem Rechtsanwalt das Verfahren der Mediation zu betreiben, wird das Prinzip der Freiwilligkeit verletzt. Erforderlich wäre es, dass sich der Versicherungsnehmer freiverantwortlich und in positiver Kenntnis der alternativen Möglichkeit des Aufsuchens eines Rechtsanwaltes für das Verfahren der Mediation entscheidet. Dem wird vielfach nicht genügt. Gleichfalls verletzt wird das Prinzip der Ergebnisoffenheit, weil in vielen Fällen der „Mediator“ einer Versicherung bereits ein konkretes Ergebnis präsentiert und dieses beiden Parteien vermitteln möchte. Vielfach greifen Rechtsschutzversicherungen unter Berufung auf eine so genannte „Shuttle-Mediation“ auf eine ausschließlich telefonische Kontaktaufnahme zurück. Eine solche Vorgehensweise ist besonders deshalb bedenklich, weil beide Parteien nicht in das Stadium der persönlichen Verhandlungen eintreten

können. Als wesentlich wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die persönliche Verhandlung im Rahmen eines Gespräches an einem neutralen Ort zu ausgewogenen und im Ergebnis für die Parteien besseren Ergebnissen führt. Dem wird vorliegend offensichtlich nicht genügt. Der Aspekt der Allparteilichkeit ermöglicht es dem Versicherungsnehmer im Fall der Durchführung einer Mediation durch eine Rechtsschutzversicherung in vielen Fällen nicht, zuvor Rechtsrat einzuholen, um die eigene rechtliche Position hinreichend sicher beurteilen zu können. Vielfach enthalten Vertragsgestaltungen der Versicherungsunternehmen - die so genannten Versicherungsbedingungen - Verpflichtungen eines Versicherungsnehmers dahingehend, sich nach Meldung eines Rechtsschutzfalles zunächst dem Verfahren einer „Mediation“ zu unterwerfen. Dabei sollten Versicherungsnehmer stets kritisch hinterfragen, ob entsprechende Klauseln in Versicherungsverträgen rechtlich als wirksam zu qualifizieren sind. Vielfach dürfte dies nicht der Fall sein. Grundsätzlich besteht aus der Perspektive eines jeden Versicherungsnehmers das Recht, nach Abschluss einer Rechtsschutzversicherung bei Vorliegen eines versicherten Rechtsschutzfalles einen Rechtsanwalt zur Beratung und Vertretung aufsuchen zu dürfen. Völlig unabhängig, ob nachfolgend eine Mediation durchgeführt wird, sollte ein verständiger Versicherungsnehmer sich stets seiner eigenen Rechte und Pflichten bezogen auf den Streitfall bewusst

werden können. Dies bedingt vielfach, dass der betroffene Versicherungsnehmer zuvor Rücksprache mit einem Rechtsanwalt hält. Gleichfalls ist es möglich, dass ein Versicherungsnehmer im Rahmen eines Mediationsverfahrens einen Rechtsanwalt hinzuzieht.



Dr. Stephan Renners
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen kann an dieser Stelle zunächst nur der Praxistipp gegeben werden, dass ein betroffener Versicherungsnehmer sich gegenüber dem Versicherungsunternehmen stets darauf berufen sollte, das Recht zu haben, einen Rechtsanwalt für die Beratung und Vertretung frei auswählen zu dürfen. Keinesfalls besteht eine Verpflichtung dahingehend, dass die Rechtsschutzversicherung die Person des Rechtsanwalts oder aber des Mediators vorgibt. Gleichfalls kann der Versicherungsnehmer nicht zu einer außergerichtlichen Schlichtung gezwungen werden.

Kahlert
Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar